

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 105 (1993)

Artikel: Fischer am Hochrhein : zur Geschichte der Fischerei zwischen Säckingen und Basel
Autor: Baumann, Max
Kapitel: Die Fischenzen von Kaiseraugst : ein Überblick
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-10936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen, ja bis Neuenburg. Meist führte man sie in ihre Heimat zurück und bestattete sie hier. 1775 aber langte aus Otmarsheim im Elsass ein Schreiben des dortigen Schultheissen an. Man habe dort am 7. August einen toten Mann aus dem Rhein gezogen, dessen Signalement und Kleidung detailliert angegeben wurden. Da er einen Rosenkranz auf sich getragen habe, sei er nach katholischem Brauch begraben und die üblichen Messen seien für ihn gehalten worden. Die Erkundigungen ergaben, dass es sich um Joseph Lützel-schwab, den 46-jährigen Bruder des Sonnenwirts und des obgenannten, ebenfalls ertrunkenen Fridolin Lützelschwab handeln musste; er war in der Nacht vom 2. auf den 3. August verschwunden, und man rekonstruierte nun, er sei, da von schwachem Augenlicht, am Ufer oder in der Rheinhalde gestolpert, unglücklich gestürzt und ertrunken²⁵.

Die Fischenzen von Kaiseraugst. Ein Überblick.

Nach diesen allgemeineren Ausführungen zu Kaiseraugst und seinen Beziehungen zum Rhein gehen wir nun zur Beschreibung der Fischerei in diesem Raum über.

Innerhalb des Rheinbezirks, welcher zum Gemeindebann von Kaiseraugst gehört, bestanden im 19. Jahrhundert (neben- und zum Teil übereinander) ganz unterschiedliche, vom Staat Aargau ausdrücklich anerkannte Fischereiberechtigungen (Fischenzen):

- Auf der ganzen Strecke von der Säckinger Brücke bis unterhalb Basel, nämlich bis zur Kapelle von Hüningen, besass die *Rheingenossenschaft*, ein Zusammenschluss von Fischern der meisten anliegenden Dörfer und Städte zwischen Säckingen und Grenzach, das Recht der Gross- und Kleinfischerei, und zwar auf der ganzen Breite des Rheins. Die Rheingenossen durften vom Ufer und vom Weidling aus mit allen erlaubten Mitteln Fische fangen und Garne ziehen. Dies galt natürlich auch für den ganzen Gemeindebann von Kaiseraugst. Alle folgenden, speziellen Fischereiberechtigungen standen in einer gewissen Konkurrenz zu dieser allgemeinen Fischenzen der Rheingenossenschaft.
- *Salmenwaagen*: Zu Beginn des 19. Jahrhunderts standen innerhalb des Kaiseraugster Gemeindebannes zwei Salmenwaagen am Rhein. Die eine, «*Richenwaage*» genannt, stand auf der Höhe der Dorfkirche. Ebenfalls uralt war die «*Geigerwaage*», welche sich bis ins 20. Jahrhundert etwa 300 Meter oberhalb des östlichen Dorfrandes, befand.
- *Lachs- und Fischweiden*: Der ganze Rheinbezirk der Gemeinde Kaiseraugst war in drei Fischweiden eingeteilt, deren Besitzer hier das ganze Jahr

hindurch fischen durften, im November aber – während der Hauptsaison im Lachsfang – ausschliesslich; alle andern Fischereiberechtigungen waren während dieses Monats also eingestellt. Die unterste, die «*Fischweid vor dem Augsterbach*» reichte von der Einmündung der Ergolz bis zur obern Tränkgasse im Dorf Kaiseraugst, die mittlere – die «*Fischweid bei der obern Tränkgass*» – von dieser Tränkgasse bis zur erwähnten Geigerwaage, die dritte, «*Rohrweid*» genannt, von hier bis zum engen Gässli, also bis zur Gemeindegrenze gegen Rheinfelden. Die beiden untern Fischweiden bildeten Privateigentum von Kaiseraugster Fischern und wurden als solche regierungsrätlich anerkannt. Die Rohrweid dagegen befand sich im Besitz des Staates und wurde regelmässig unter den Fischern von Kaiseraugst als Pacht versteigert.

- Die Gemeinde Kaiseraugst machte für ihre sämtlichen Einwohner eine Berechtigung geltend, «mit kleinern Garnen» zu fischen, und zwar so weit ihr Gemeindebann reichte. Der Regierungsrat anerkannte auch diese Fischenz 1865 als privates Recht; über deren Inhalt sollte es aber zu jahrzehntelangen Auseinandersetzungen zwischen der Gemeinde und der kantonalen Verwaltung kommen.
- Dem Staat Aargau stand ausserdem das halbe Fischereirecht im Violenbach, dem Grenzbächlein zwischen Kaiseraugst und Baselaugst, bzw. den Kantonen Basel(land) und Aargau zu. Diesen Anteil verpachtete er – meist an einheimische Fischer.

Zur Aufbesserung ihres Fisch-Ertrages erwarben und pachteten die Berufsfischer von Kaiseraugst ausserdem weitere Fischereiberechtigungen in den Bereichen der Stadt Rheinfelden, des Kantons Baselland und vor allem der benachbarten Gemeinden des gegenüberliegenden Grossherzogtums Baden, also von Nollingen (Badisch Rheinfelden) bis Grenzach.

Wir wollen im folgenden auf die oben aufgezählten Fischenzen und weitere Fischereirechte zwischen Säckingen und Basel im Rahmen ihrer historischen Entwicklung eingehen.